



13.06.2024

## **Stellungnahme der Arbeitskammer zur Aktualisierung des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Saarbrücken**

---

Sehr geehrter Herr Berberich, sehr geehrte Damen und Herren,

die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Aktualisierung des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Saarbrücken (LHS) nimmt die Arbeitskammer des Saarlandes gerne wahr.

Der ÖPNV bietet als Rückgrat einer zukunftsfähigen Mobilitätsgestaltung vielfältige Chancen und ist integraler Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Die Arbeitskammer des Saarlandes unterstützt nachdrücklich die Bemühungen des Aufgabenträgers, die Nahverkehre in der Landeshauptstadt in ihrer einheitlichen Angebots- und Verkehrsqualität zu gewährleisten und fordert zum Erhalt und für den Ausbau des Angebots sowohl für den Betrieb als auch für Infrastrukturen eine nachhaltige Finanzierung.

Der vorliegende Entwurf des NVP knüpft an die bisherigen Aktivitäten in der Landeshauptstadt an und enthält die relevanten Verweise auf rechtliche Rahmenbedingungen und den Verkehrsentwicklungsplan 2030.

Gemäß § 11 Absatz 7 des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG) vom 30. November 2016 ist der NVP des Aufgabenträgers spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die teilweise veränderten Rahmenbedingungen, wie die Modernisierung des PBefG, die Veröffentlichung des Verkehrsentwicklungsplans ÖPNV (VEP-ÖPNV) des Saarlandes (2021), die Einführung der Marken „PlusBus“ und „Expressbus“ auf Landesebene sowie die Beschaffung lokal emissionsfreier Fahrzeuge für den ÖPNV oder der Einrichtung von Mobilitätsstationen sind gute Gründe für diese Aktualisierung.

Die Arbeitskammer erkennt die nun erfolgende Fortschreibung aufgrund der veränderten rechtlichen, strukturellen und planerischen Rahmenbedingungen von der als sinnvollen Schritt an.

Gute Arbeitsbedingungen für das im straßengebundenen ÖPNV eingesetzte Personal sind eine Grundvoraussetzung, um auch für die Bürgerinnen und Bürger ein qualitativ hochwertiges Angebot

bereitzustellen. Daher ist es für die Arbeitskammer als gesetzliche Interessenvertretung der saarländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von großer Bedeutung, dass die guten Arbeitsbedingungen des im straßengebundenen ÖPNV eingesetzten Personals auch in der Planungsgrundlage NVP entsprechend Berücksichtigung finden.

Die AK begrüßt es grundsätzlich, dass im Rahmen des NVP „die Einhaltung des Saarländisches Tariftreue- und -Fairer-Lohn-Gesetzes (STFLG) unter Anwendung des TV-N Saar einschließlich Besitzstandsregelung, die im Abschnitt III des TV-N Saar geregelt ist, zu gewährleisten“ ist; allerdings muss aus AK-Sicht Punkt 5.1.10 Sozialstandards Abs.1 Satz 3 folgendermaßen geändert werden:

### **Alt**

*„Aus diesem Grund legt die Landeshauptstadt Saarbrücken als Aufgabenträger besonderen Wert auf die Einhaltung der Betriebsqualität und wird den zukünftigen Betreiber des Stadtnetzes Saarbrücken verpflichten, die Einhaltung des Saarländischen Tariftreuegesetzes unter Anwendung des TV-N Saar einschließlich Besitzstandsregelung, die im Abschnitt III des TV-N Saar geregelt ist, zu gewährleisten.“*

### **Neu**

*„Aus diesem Grund legt die Landeshauptstadt Saarbrücken als Aufgabenträger besonderen Wert auf die Einhaltung der Betriebsqualität und wird den zukünftigen Betreiber und die möglichen Subunternehmer des Stadtnetzes Saarbrücken verpflichten, die Einhaltung des Saarländisches Tariftreue- und -Fairer-Lohn-Gesetzes (STFLG) unter Anwendung des TV-N Saar einschließlich Besitzstandsregelung, die im Abschnitt III des TV-N Saar geregelt ist, zu gewährleisten.“*

Darüber hinaus benötigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein attraktives Angebot im Nahverkehr für den Weg zur Arbeit, zum Einkaufen und auch für die Freizeit. Die Novellierung des NVP und die darin vorgeschlagenen Maßnahmen weisen in die richtige Richtung.

Allerdings beschreibt der NVP der Landeshauptstadt vornehmlich den derzeit bestehende Status Quo. So werden, bereits im Anhörungsverfahren des NVP 2019 gemachte Anregungen zu „einer unverzichtbaren Weiterentwicklung des Angebotes, um den Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs zu steigern, was laut VEP 2030 erklärtes Ziel der LHS ist“, wiederum in kommende NVPs verortet (vgl. S.111). Aus Sicht der Arbeitskammer sollte im NVP eine aktive Nahverkehrsplanung im Sinne des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) 2030 der LHS ersichtlich werden, um anhand gezielter Maßnahmen die Attraktivität des ÖPNV weiter zu erhöhen.

Verzögerungen, wie etwa bei der Dynamischen Fahrgastinformation an Bushaltestellen sind zu vermeiden und wenn möglich mit eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Auch eine Nachrüstung der Busse mit WLAN sollte zügig erfolgen.

Die unter 7.4 und 7.5 in der vorliegenden Entwurfsfassung des NVP dargestellten Planungen, Maßnahmen und Prüfaufträge sollten mit Nachdruck verfolgt werden, insbesondere um Pendlerinnen und Pendlern den Umstieg in den ÖPNV attraktiver zu machen. Einige Aspekte sollten nach Ansicht der Arbeitskammer im NVP ergänzend genauer betrachtet werden:

- Eine Neuerhebung des Modal Split wäre für eine Wirkungsanalyse der umgesetzten Maßnahmen im Verkehrssektor zielführend und sollte periodisch durchgeführt werden.
- Bei der Behebung von Erschließungslücken sollten neben den Haltestellen auch die Bedienungszeiten bei der Anbindung von Gewerbegebieten an den ÖPNV stärker berücksichtigt werden, um die Erreichbarkeit durch Beschäftigte und Kunden zu verbessern.
- Ein verlässliches Nachtbusangebot gilt es erneut zu prüfen. Als wichtiger Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge sollten neben wirtschaftlichen Gründen immer auch soziale und ökologische Aspekte in die Überlegungen einfließen. Dies gilt insbesondere auch für den Ausbau der Infrastrukturen und des Angebots im Nahverkehr.
- Unter dem Prüfauftrag 7.5.9 Netzoptimierung sollten Maßnahmen zur Beschleunigung um die Punkte „Ausweitung und Verbesserung von Vorrangschaltungen“ sowie „Ausweitung von Busspuren“ ergänzt werden.
- Die Linie 30, die zu bestimmten Zeiten zur Anbindung des Freizeitbades Calypso (Haltestelle Messegelände) genutzt werden muss, ist nicht im saarVV-Tarif enthalten, sondern hat einen eigenen Haustarif. Es besteht Handlungsbedarf, diese Linie in den saarVV-Tarif zu integrieren.
- Es braucht eine verbesserte Anbindung „Universität des Saarlandes an den Hauptbahnhof“. Die Universität ist von großer Bedeutung und wirkt weit über das Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken hinaus. Für Zugreisende ist der Campus der Universität des Saarlandes ab Hauptbahnhof nicht gut an das lokale Busnetz angeschlossen. Besonders sonntags ist die Situation unzureichend, insbesondere für Studierende und Gäste des Wohnheims Waldhaus und des Gästehauses der Universität. Um die ÖPNV-Nutzung insbesondere für die Zielgruppe der Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler attraktiver zu gestalten, erscheint es zudem notwendig, das spätabendliche Verkehrsangebot auszuweiten. Es sollte eine Anbindung bis zur Ankunft/Abfahrt der letzten Züge am Hauptbahnhof gewährleistet werden. Dies betrifft in

Richtung Völklingen den RB 70 mit Abfahrt um 01:20 Uhr und in Richtung St. Ingbert den RB 70 mit Abfahrt um 01:25 Uhr. Ankünfte umfassen den RB 70 aus St. Ingbert um 01:15 Uhr und den RE1 aus Völklingen um 01:14 Uhr.



Thomas Otto  
Hauptgeschäftsführer